

Der Garantiefonds für Einleger und Investoren

Wie sind meine Spargelder und Wertpapiere im Fall einer Zwangsliquidation gesichert?

Diese Broschüre erläutert den Garantiefonds für Einleger und Investoren, der Sicherheit für Spareinlagen und Wertpapiere in Banken, Hypothekarbanken, Anlagegesellschaften und gewissen Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie bei dänischen Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute ("Finanzinstitute") bietet.

Der Garantiefonds für Einleger und Investoren

Der Garantiefonds für Einleger und Investoren (der "Garantiefonds") ist eine private und unabhängige Einrichtung, die durch einen Parlamentsbeschluss errichtet wurde¹. Seinem Direktorium, das durch den Wirtschaftsminister ernannt wird, gehören Vertreter des dänischen Finanzsektors und des dänischen Verbraucherverbandes an.

Die Regeln des Garantiefonds sind sowohl auf Privatpersonen als auch auf Firmen („Anleger“) anwendbar, die bei dänischen Finanzinstituten Geld und Wertpapiere hinterlegt haben.

Welche Deckung bietet der Garantiefonds Ihnen als Anleger?

Im weitesten Sinne deckt der Garantiefonds Ihre Verluste im Fall der Zwangsliquidation eines Finanzinstitutes.

Der Garantiefonds deckt bis zu einem gewissen Höchstbetrag Ihre verlorenen Spargelder und Ihre Verluste, falls das Finanzinstitut Ihre Wertpapiere nicht zurückgibt.

Wie wird die Entschädigungssumme berechnet?

Der Deckungsumfang von EUR 50'000 wird per 1. Oktober 2010 auf EUR 100'000 erhöht.

Spareinlagen - gesichert bis EUR 50'000

Der Garantiefonds deckt in Ihrem Namen getätigte Spareinlagen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50'000 ab. Falls Sie sich von Ihrem Finanzinstitut Geld geliehen haben, wird die Darlehensschuld von Ihrem Sparguthaben abgezogen. In anderen Worten deckt der Garantiefonds Spareinlagen beim Finanzinstitut abzüglich der diesem Finanzinstitut geschuldeten Beträge ab. Die Summe wird unter Berücksichtigung der bis zum Tag der Liquidation aufgelaufenen oder zahlbaren Zinsen berechnet.

¹ Eine englische Übersetzung des Gesetzes ist auf der Website der dänischen Finanzaufsichtsbehörde unter www.fnanstilsynet.dk zu finden.

Gewisse Sondereinlagen - voll gedeckt

Gewisse "Sondereinlagen" bei den Banken werden durch den Garantiefonds voll gedeckt. Das bedeutet, dass selbst den Betrag von EUR 50'000 übersteigende Einlagen durch den Garantiefonds ohne Abzug von Ihrer Bank geschuldeten Beträgen gesichert sind.

Zu den Sondereinlagen gehören gesetzlich errichtete Sparpläne wie z. B. indexgebundene Konten, Pensionskonten mit Einmaleinlage, persönliche Pensionskonten, Pensionskonten mit Teilzahlung, Kindersparkonten, Bausparverträge und Ausbildungskonten sowie Firmengründungskonten.

Falls Sie Grundbesitz erworben haben und der Kaufpreis sowie die Hypothekendarlehenssumme im Einklang mit dem Kaufvertrag innerhalb der letzten neun Monate eingelegt wurden, ist die volle Einlage gesichert, auch wenn sie EUR 50'000 übersteigt. Dies gilt jedoch nur bei Grundbesitz, der nicht vorwiegend kommerziell genutzt wird. Bei Neubauten gilt grundsätzlich dasselbe, wobei die Hypothekendarlehenssumme ab dem Einlagedatum zwei Jahre gesichert ist.

Wertpapiere in Einzelverwahrung - direkt aus der Konkursmasse zurückerstattet

Wenn Sie Wertpapiere in Einzelverwahrung besitzen (z. B. bei VP Securities Service), werden Ihnen Ihre Wertpapiere ungeachtet der Zwangsliquidation des Finanzinstituts zurückerstattet. Falls das Finanzinstitut nicht in der Lage ist, die im Wertpapierdepot befindlichen, administrierten oder verwalteten Wertpapiere zurückzuerstatten, deckt der Garantiefonds in der Regel Verluste von bis zu EUR 20'000 pro Anleger abzüglich etwaiger Schulden gegenüber dem Finanzinstitut. Der Wert der Wertpapiere wird inklusive aufgelaufener Zinsen zum Tageskurs (und gegebenenfalls zum Marktwechselkurs) der Wertpapiere am Tag der Liquidation ermittelt.

Gemeinschaftskonten und -depots mit mehreren Inhabern

Wenn mehrere Personen gemeinsam Barbeträge besitzen, wird jede der als Kontoeigentümer eingetragenen Personen als Einzeleinleger betrachtet. Jeder Einleger ist zur Entschädigung aus dem Garantiefonds in Höhe von maximal EUR 50'000 berechtigt.

Dasselbe gilt bei gemeinsam gehaltenen Wertpapieren. Somit ist jede als Depoteigentümer eingetragene Person zu einer Entschädigung aus dem Garantiefonds in Höhe von maximal EUR 20'000 berechtigt.

Besitzt eine juristische Person wie z. B. eine Firma oder eine Vereinigung Bargeld/Wertpapiere bei einer Bank, so wird der Inhaber als ein Einleger angesehen.

Was der Garantiefonds nicht abdeckt

Der Garantiefonds deckt keine Garantieverpflichtungen, Schecks, Wertpapiere und anderen Dokumente, inklusive vom Finanzinstitut selbst herausgegebene Beteiligungszertifikate.

Was geschieht im Fall einer Zwangsliquidation?

Innerhalb eines Monats nach erfolgter Zwangsliquidation des Finanzinstituts erhalten Sie einen Auszug Ihrer gesamten Konten beim Finanzinstitut. Zudem bekommen Sie eine Vorgehensanleitung. Darin kann beispielsweise festgehalten sein, dass Sie ein anderes Finanzinstitut kontaktieren müssen, um Ihren Anspruch gegenüber dem Garantiefonds anzumelden.

Sobald der Garantiefonds Ihren Anspruch anerkannt hat, wird das Geld auf Ihr Konto beim neuen Finanzinstitut überwiesen. Dies geschieht innerhalb von höchstens drei Monaten nach der Zwangsliquidation.

Ausländische Finanzinstitute mit Niederlassungen in Dänemark

Einlagen bei dänischen Niederlassungen eines ausländischen Finanzinstituts mit Sitz in der EU oder im EWR2 werden durch das Garantiemodell im Heimatland des Finanzinstituts gedeckt. Falls das dänische Modell einen besseren Schutz bietet als dasjenige des Heimatlandes, ist die dänische Niederlassung unter Umständen dem Garantiefonds beigetreten, um eine zusätzliche Sicherung zu erhalten.

Falls Sie ein Kunde einer dänischen Niederlassung eines ausserhalb von EU und EWR domizilierten Finanzinstitutes sind, ist Ihr Verlust in der Regel durch den Garantiefonds gedeckt. Bitte kontaktieren Sie für weitere Informationen Ihre Niederlassung.

Die Färöer Inseln und Grönland

Für Einlagen bei Finanzinstituten auf den Färöer Inseln oder in Grönland gelten besondere Regeln. Bitte kontaktieren Sie für weitere Informationen Ihr Finanzinstitut.

2 EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern

EWR: Island, Liechtenstein und Norwegen

Adresse des Garantiefonds:

The Guarantee Fund for Depositors and Investors
PO Box 2082
DK-1013 Copenhagen K
Tel. (+45) 3314 6245
Fax (+45) 3314 9437
E-mail: gii@gii.dk
www.gii.dk